

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 24 (1953)

Heft: 10

Artikel: Schweigepflicht

Autor: Kleiner, H.C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und das übrige *Hauspersonal*? Man prüfe sich selbst, welche Feststellung man machen muss, wenn man sich einmal überlegt, wie das Hauspersonal arbeitet. Verfluchte Pflicht oder frohes Schaffen? Gehört die Arbeit des Personals zur ersten Kategorie, es stände schlimm um ein solches Personal; kann man es jedoch mit ruhigem Gewissen zur zweiten Kategorie zählen, so spräche diese Menschenführung für den Verwaltungsleiter! Im frohen Schaffen liegen einzig und allein Wert und Segen der Arbeit. Menschenführung dem Krankenhauspersonal gegenüber kann niemals Antreiber-system sein, das würde dem Geführten vom Fluch der Arbeit, ihrer Härte, von ihrem unerbittlichen Muss sprechen. Dabei sei keinesfalls daran gedacht, dem Personal die Arbeit als ein Vergnügen aufzuschwätzen. Dennoch sollte es möglich sein, den Handwerker, den Chauffeur, den Pförtner, die Hausgehilfin usw. in ihrer Arbeit positive, erfreuliche Werte finden zu lassen, persönliche Werte, aber auch Werte für die Menschheit. Sollte man nicht so die Menschen führen, dass sie erfüllt sind von ihrer Arbeit, dass sie wissen, dass sie kraft ihrer Arbeit und ihrer Erfahrung etwas können, etwas sind und etwas vorstellen? Ja, dass sie merken, dass sie, weil sie treu ihre Pflicht erfüllen, geachtet werden? Es wird so gern das Krankenhaus mit einem Uhrwerk verglichen. Hier muss ein Rädchen ins andere greifen. Weiss das Krankenhauspersonal davon, dass jeder für sich ein solches Rädchen darstellt, weiss der Verwaltungsleiter, dass das Uhrwerk des Krankenhauses ganz präzise abläuft.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Jeder Mensch hat also ein Recht auf angemessenen Lohn für seine Arbeit. Das bedeutet: Der Verwaltungsleiter ist verpflichtet, dem Krankenhauspersonal den gerechten *Lohn* zu erkämpfen, offensichtliche Ungerechtigkeiten zu beseitigen und Uebervorteilungen des wirtschaftlich Schwächeren zu verhindern. Wenn man Weiss, dass jeder im Leben auf seine Art seinen Existenzkampf durchstehen muss, dass mit jedem Pfennig gerechnet werden muss, wenn man die primitivsten Lebenserfordernisse befriedigen will, dann muss der Verwaltungsleiter nach Wegen suchen, um zu helfen, wo zu helfen ist. Fühlt er sich tatsächlich als der Vater einer grossen Familie, dann wird er bei der Beschaffung der Wintervorräte für sein Krankenhaus auch sein Personal nicht vergessen. Grossenkaufspreise sind nun mal keine Ladenpreise. Ist das Krankenhauspersonal tatsächlich eine Familie, so müsste es Regel werden, dass es mindestens zweimal im Jahre und zwar zum Gemeinschaftsausflug und zur Weihnachtsfeier zusammenkäme, wobei der Chefarzt und das letzte Hausmädchen nicht fehlen dürften.

Feierabendstimmung aber auch durch Behaglichkeit der Unterkunfts- und Aufenthaltsräume des Personals. Wenn ein guter Hausvater für ein behagliches Heim seiner eigenen Familie sorgt, wie könnte ein guter Verwaltungsleiter anders für das Zuhause seiner Belegschaft sorgen?

Möchte das Wort des Dichters anwendbar sein für eine nach diesen Ausführungen zu gestaltende Menschenführung im Krankenhaus:

«*Edel sei der Mensch, hilfreich und gut. Denn das allein unterscheidet ihn von allen Wesen, die wir kennen; er allein darf den Guten lohnen, den Bösen strafen, heilen und retten. Alles Irrende, Schweifende nützlich verbinden. Der edle Mensch sei hilfreich und gut!*»

*

Der Verfasser dieses Artikels hat ein *Buch* geschrieben für die *Nachwuchsschulung* innerhalb einer Krankenhausverwaltung. In einprägsamen Formulierungen werden in diesem Buche die Voraussetzungen für den Dienst in den Krankenhäusern geschildert, die geschichtliche Entwicklung des deutschen Krankenhauswesens dargetan. Der Verfasser macht dann den Leser mit der für das Krankenhaus massgeblichen Gesetzgebung bekannt, wobei er insbesondere dem Arbeitsrecht einen breiten Raum gibt. Interessant ist seine *Warenkunde* über Lebensmittel und Textilien. Auch den technischen Betrieben weiss Wilmesen ein Wort zu schenken. Das über 200 Druckseiten umfassende Buch mit zahlreichen Tabellen und einem Sachregister ist lieferbar durch die Druckerei Tuschen, Dortmund-Hörde in Westfalen und kostet fr. 8.75.

Schl.

Schweigepflicht

Keine Rechtsbetrachtung

Jedes Jahr, wenn am Oberseminar in der «Schulgesetzeskunde» die «amtliche Schweigepflicht» behandelt wird, ergeht die Frage, ob diese Schweigepflicht auch gegenüber dem Ehegatten binde. Die eindeutige Bejahung der Frage ruft Erstaunen und Abneigung.

Diese Reaktion ist zunächst verständlich, ja erfreulich: Ist sie doch Ausdruck eines wundervoll gläubigen Willens, die Ehe zur vollen geistigen Gemeinschaft zu gestalten, in der es keine Geheimnisse gibt und alles gemeinsam getragen wird. — Bei aller Würdigung dieser idealen Eheaffassung versuche ich, mit den Kandidaten ungefähr folgenden Gedankengang zu erarbeiten: Wenn einem Ehegatten von aussen her ein Geheimnis anvertraut wird, wird der Kreis der Ehe überschritten, und es dürfen die Ehegatten den Entscheid über die Bewahrung des Geheimnisses nicht mehr bloss aus ihren eigenen Beziehungen treffen, sondern sie müssen einen aussenstehenden Dritten, den sog. «Geheimnisherrn» in ihren Ueberlegungen, Gefühlen und Handlungen mitberücksichtigen. Der Geheimnisherr — nehmen wir an, es handle sich um eine Privatperson, vielleicht eine Mutter, die von ihren zerstörten Familienverhältnissen erzählt — übergibt sein Geheimnis dem Lehrer oder der Lehrerin, einem Pfarrer, einem Arzt. Ihm und nur ihm wird das Geheimnis anvertraut, wobei neben dem rein menschlichen Zutrauen die «Weihe» des Amtes, des Berufes beitragen kann, dass sich das Herz eher öffnet und einen, oft den innersten und scheu gehüteten Teil des Ichs preisgibt. Es handelt sich bei einer solchen Geheimnisübertragung um eine Beziehung, die einmalig ist und in der Regel auch nicht auf den Ehegatten des Geheimnisempfängers übertragen wird. Wenn es schon schwer zu tragen sein kann, dass der Mensch, dem man das Ver-

trauen geschenkt hat, um das preisgegebene innerste Sein weiss, so mag der Gedanke, dass es einem weiteren Menschen bekannt, von ihm überdacht, gekehrt und gewendet wird, untragbar werden. Gar erst dann, wenn es über die Verhandlungen in einer Behörde in allen Ehen weitergegeben würde.

Aber hat denn ein Ehegatte nicht das Recht, an allem teilzuhaben, was den andern Ehegatten bewegt und beschäftigt? Gotthelf gibt in «Uli der Pächter» eine wunderbare Antwort auf diese Frage. Es handelt sich um jene Stelle, wo Hagelhans aus dem Blitzloch dem Bodenbauer das Geheimnis um seine nächste Verwandtschaft zu Ulis Frau Vreneli eröffnet, ihm aber das Versprechen abgenommen hat, darüber gegenüber jedermann, auch gegenüber der eigenen Frau zu schweigen. (Jeder Lehrer, der sein Lehramt antritt, übernimmt die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und gibt, wenn auch nicht mit Worten ausgesprochen, das Versprechen, die amtliche Schweigepflicht treu zu halten.) Gotthelf schreibt von der Frau des Bodenbauers: «Die Bodenbäuerin verarbeitete eine schlaflose Nacht, nicht eigentlich wegen der Neugierde, sondern wie sie sagte, dass der Mann sie so wenig liebe, ihr so wenig trae, dass er nach fünfundzwanzig Jahren ihr nicht sagen möge, was ihm gesagt worden sei. Als es endlich gegen Morgen ging, kam es ihr, denn sie war vernünftig wie selten eine, Versprechen sei eigentlich Versprechen, und Ausnahmen seien Ausnahmen und Löcher ins Versprechen, und wo mal ein Loch sei, sei die Sache nicht mehr ganz. Ihr Mann hatte dem Hagelhans was versprochen; er habe aber auch ihr versprochen Treue und sonst noch viel. Sie begehrte, dass er ihr halte, und sie glaube, er habe es getan; warum solle sie ihn verführen, dass er jemand anders nicht halte?»

H. C. Kleiner †

Gedanken über Fürsorge*

Von Herrn Rudolf Däniker, Leiter der Familienfürsorge in Basel, wurde eine sehr beachtliche Jubiläumsschrift über das obige Thema herausgegeben. Beachtlich deshalb, weil Herr Däniker es versteht, in einer bescheidenen, aber überzeugenden Form seine Gedanken über die Gesinnung des Fürsorgers und die Wechselwirkung Helfer — Hilfsbedürftiger darzulegen. Man spürt sofort, dass es sich hier nicht einfach um eine theoretische Auseinandersetzung über moderne Ansichten im Fürsorgewesen handelt, sondern um Erkenntnisse, die aus der eigenen lebendigen Praxis herausgewachsen sind und durch psychologisches Wissen fundiert wurden. Es werden in der kleinen Schrift nicht in erster Linie organisatorische und allgemein soziale Probleme berührt, sondern die ganze Komplexhaftigkeit der sozial Kranken aufgezeigt, die nicht mehr mit schwererziehbar, verwahrlost, arbeitsscheu, leichtsinnig, süchtig usw. bewertet, sondern als Opfer ihres Milieus im eigentlichen Sinne des Wortes als Kranke aufgefasst werden, wobei der Wertung der Erbanlage bewusst eine sekundäre Rolle zugeschrieben wird.

*) «Gedanken über Fürsorge» von Rudolf Däniker. 20 Jahre Familienfürsorge Basel. (Eigenverlag).

Das überaus Erfrischende, Konstruktive an dieser Schrift ist aber, wie Herr Däniker einen Weg weist, um wirklich helfen zu können, wie er aufzeigt, dass der Fürsorger nicht einfach der Helfende, Gebende, von oben nach unten sein darf, sondern gewissermassen auf einer Horizontalen, auf Du und Du, aus tatsächlicher Nächstenliebe zum andern, ein Vertrauensverhältnis erstreben muss. Nicht nur das Wissen um die psychologischen Zusammenhänge und nicht nur das Verfügen-Können über materielle Hilfsmittel genügen allein, um wirklich helfen zu können. Es gehört dazu die persönliche Reife des Fürsorgers, der das Versagen des Hilfsbedürftigen als etwas Menschliches, vielleicht Tragisches, aber nicht Verwerfliches im Sinne einer moralistischen Auffassung empfindet. Erst in dieser Gesinnung wahrer Nächstenliebe sieht Herr Däniker den Weg zu einer offenen Begegnung von Mensch zu Mensch, zum Zustandekommen einer verbindenden Beziehung zwischen dem Ich des Fürsorgers und dem Du des Schutzbefohlenen. Das, was Herr Däniker in seiner Schrift bekennt, ist ein Loslösen von einer festgefahrenen Tradition, ein Loslösen vom Ballast des Bureaus, vom Amtlichen, Autoritativen, die Feinde des Vertrauens sind und die Fürsorge nur an der Oberfläche wirken lassen als ein Flickwerk, das nur momentane Linderung, aber keine Heilung schafft.

Mit dem Blick auf das Kind erfasst Herr Däniker die Bedeutung einer frühkindlichen Fehlentwicklung, die später zu Schwererziehbarkeit, zu unlösbaren Konflikten in der Ehe und der weitern Gemeinschaft und schliesslich zu einem neuen Fürsorgefall führen muss. Als prophylaktische Massnahme versucht die Familienfürsorge, die gefährdeten Kinder frühzeitig zu erfassen und in Zusammenarbeit mit der psychiatrischen Poliklinik, Eltern und Kindern aus ihrer Konflikt-Situation herauszuhelfen.

Allen denen, die irgendwie mit fürsorgebedürftigen Menschen zu tun haben, sei die Schrift von Herrn Däniker bestens empfohlen, weil sie sich mit dem Grundsätzlichen der menschlichen Beziehung befasst und dieses Grundsätzliche für alle Gültigkeit hat, die als Erzieher, Fürsorger oder Pfleger wirklich Helfer der Mitmenschen sein wollen.

E. M.

Lagebuchnotizen

«Geben Sie mir noch eine letzte Chance, nur noch einmal eine Gelegenheit, ich werde Sie bestimmt nicht enttäuschen.» Wie ein geknicktes Rohr im Winde, so ist heute nachmittag der vierzigjährige Mann mir gegenüber gesessen und hat mit diesen Worten um «eine letzte Gnade» gefleht.

War es wohl richtig, dass ich hart geblieben bin, dass all sein Bemühen an mir abprallte und die einjährige Versorgung in eine Arbeiterkolonie nun Wirklichkeit wird? Habe ich es mir gründlich überlegt, was das bedeutet, einen Familienvater herauszureißen und damit seiner Familie den Ernährer wegzunehmen?

Nachher, wenn alles durchgekämpft ist bei mir, wenn die Entscheidung gefallen ist, dann tauchen meist diese Fragen doch noch auf. Wie war es denn